

Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Dritte Änderungsordnung

zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Dritte Änderungsordnung am 19. Juli 2022 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung mit Erlass vom 6. September 2022 genehmigt.

I. Änderungen

1. In § 3 Nr. 6 wird folgender Passus angefügt:

„Abweichend davon kann der Workload für einen ECTS-Punkt bei weiterbildenden Studiengängen nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Bestimmungen zwischen 25 und 30 Stunden betragen.“

2. Hinter § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13a Durchführung von Online-Prüfungen, Datenschutz

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die im Wege der fernmündlichen, IT-basierten bzw. elektronischen visuellen und auditiven Funk-, Signal- und Datenübertragung durchgeführt werden. Sie sollen nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung von Präsenzprüfungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Soweit sich der unverhältnismäßige Aufwand nur auf einzelne Studierende bezieht, ist nur für diese Studierenden eine Online-Prüfung zulässig.
- (2) In Ausgestaltung bzw. Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e EU-DSGVO in Verbindung mit § 16 ThürDSG, §§ 11, 55 Abs. 2 Satz 2 ThürHG sowie der ThürHDataVO verarbeitet die Hochschule im Zusammenhang mit Online-Prüfungen folgende personenbezogene Daten:
 1. Identitätsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Matrikelnummer,
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertra-

gungsmedium,

- gegebenenfalls biometrische Daten, insbesondere Gesicht, Gesichtsteile oder Stimme, sowie
 - gegebenenfalls die Identifikationsnummer eines anderen offiziellen Ausweisdokuments als der Thoska, insbesondere des Personalausweises oder des Reisepasses oder
 - oben genannte personenbezogene Daten anderer Personen, die anstelle der Studierenden ihre Identität anzeigen;
2. Übertragungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - IP-Adresse des von dieser Person für die Prüfung verwendeten Geräts,
 - Körper, Teile des Körpers, Gesicht oder Teile dessen, jeweils in laufenden bzw. stehenden Bildern,
 - Stimme sowie
 - Telefonnummer der Studierenden, insbesondere im Fall der Anzeige einer technischen Störung;
 3. Leistungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - die Aussage der bzw. des Studierenden zur Prüfungsfähigkeit zu Beginn der Prüfung und
 - die eingereichten, in das Übertragungsmedium eingebetteten oder gesprochenen Inhalte während der Prüfung;
 4. Identitätsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Titel sowie
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertragungsmedium;

5. Bewertungsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Informationen an die zu prüfende Person zum Ablauf der Prüfung sowie zu den zugelassenen Hilfsmitteln,
 - Maßnahmen nach Absatz 4,
 - Rückfragen an die zu prüfende Person sowie
 - eine Vorab-Mitteilung der Bewertung der Prüfung; hinsichtlich der offiziellen Mitteilung der Prüfungsbewertung gelten die allgemeinen Regelungen der für die prüfende Person jeweils relevanten prüfungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Hochschule hat während des gesamten Prüfungsrechtsverhältnisses das bei vertretbarem Aufwand größtmögliche Maß an technischem Schutz sowie an Transparenz mit Blick auf die Benennung der verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Nachweis der diesbezüglichen Information und die sich daraus ergebenden Rechte zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die zu prüfenden Personen vor der Prüfung die Kenntnisnahme der entsprechenden Datenschutzzinformationen bestätigen.
- (4) Eine Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 1, insbesondere von Leistungsdaten der zu prüfenden Personen, ist nur zulässig, wenn dies für die gewählte Prüfungsform bzw. Prüfungsart unerlässlich ist. Die Aufzeichnung einer mittels Videokonferenz durchgeführten Online-Prüfung ist unzulässig.
- (5) Die Hochschule informiert die zu prüfenden Personen über Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung sowie über deren Rechte und Ansprechpersonen gemäß Art. 12 bis 21 EU-DSGVO auf ihrer Internetseite.
- (6) Die Authentifizierung der zu prüfenden Personen erfolgt über die hochschulinterne Anmeldung unter Verwendung von Benutzername und Passwort.
- (7) Ist die zu prüfende Person nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, die Thoska bzw. ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (8) Soweit nach der Art der Prüfung möglich, haben die zu prüfenden Personen ihre während der Prüfung angefertigten Arbeiten in das pdf-Format zu bringen und im Prüfungssystem abzulegen. Die Dokumente nach Satz 1 sind für die weiteren Teile des Prüfungsverfahrens unverändert zu behandeln.
- (9) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen können die zu prüfenden Personen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (10) Die zu prüfenden Personen und die prüfenden Personen haben während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Toilettengänge während einer Prüfung sind von der zu prüfenden Person anzumelden und von der prüfenden Person bzw. dem Vorsitz der Prüfungskommission zuzulassen.
- (11) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Insbesondere ist die Hochschule verpflichtet, für die Dauer der Prüfung eine telefonische Erreichbarkeit für die zu prüfenden Personen sicherzustellen und diese so rechtzeitig und transparent bekanntzugeben, dass diese sicher von diesen Kontaktdaten Kenntnis erlangen können. Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Auftreten einer technischen Störung die Kontaktdaten der Hochschule nach Satz 2 anzuwählen. Vorgänge nach Satz 3 sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (12) Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfung technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen bzw. neu anzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft die prüfende Person nach pflichtgemäßem Ermessen.

(13) Die Hochschule trägt die Verantwortung für die technische Sicherstellung der Online-Prüfungen. Die zu prüfenden Personen tragen die Verantwortung dafür, funktionsfähige technische Endgeräte in hinreichender Anzahl einsetzen zu können. Kann eine zu prüfende Person ihrer Verantwortung nach Satz 2 unverschuldet nicht nachkommen, so stellt die Hochschule dieser Person auf Antrag im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einen geeigneten Arbeitsplatz oder

technisches Gerät für die Dauer der Prüfung zur Verfügung.“

3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 A. Anstrich wird das Wort „Studiengangs“ durch die Passage „nicht bestanden“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 06.09.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor